

Scheidungsrecht für Anfänger

Bearbeitet von

Von Dr. Michael Krenzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, und Catharina Graf,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

4. Auflage 2018. Buch. XVIII, 167 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71094 0

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Eherecht, Scheidungsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

III. Der Versorgungsausgleich bei Scheidung

Der Ausgleich der von den Ehepartnern erworbenen Einzelanrechte erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 VersAusglG durch eine hälftige Teilung der von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte (**Halbteilungsgrundsatz**). Dies geschieht gemäß § 9 Abs. 2 VersAusglG bevorzugt durch eine Teilung der Anrechte bei dem selben Versorgungsträger (**interne Teilung** gemäß § § 10 ff. VersAusglG – früher Splitting) und, wo dies aus Rechtsgründen nicht möglich ist, durch die Begründung eines gleichwertigen Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger (**externe Teilung** gemäß den §§ 14 ff. VersAusglG – früher Quasi-Splitting). Für die einzelnen Versorgungssysteme gilt insoweit folgendes:

1. Gesetzliche Renten

Haben beide Ehepartner Rentenrechte aus den Zweigen der **gesetzlichen Rentenversicherung** einschließlich der landwirtschaftlichen Alterskassen erworben, so werden durch richterliche Entscheidung die auszugleichenden Anrechte in Höhe des vom Versicherer mitgeteilten Ausgleichswertes im Wege der internen Teilung vom Versicherungskonto des Verpflichteten auf das des Berechtigten übertragen. Hat nur einer der Ehegatten Versorgungsanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, wie dies insbesondere bei Ehen mit einem Beamten bzw. einer Beamtin der Fall ist, wird die interne Teilung in der Weise durchgeführt, dass zugunsten des anderen Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anrecht in der ihm zustehenden Höhe begründet wird. Zu prüfen ist in solchen Fällen aber nicht nur, ob ein solcher Ausgleich wegen Geringfügigkeit ausgeschlossen ist (s. dazu → Rn. 388), sondern auch, ob die Begründung eines solchen Anrechts insbesondere mangels Erfüllung der Mindestwartezeit von 60 Monaten als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente unwirtschaftlich ist. Denn dann empfiehlt sich für das Ehepaar insoweit der Abschluss einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich gemäß § 6 VersAusglG.

Die **Rentenanswartschaften** des Verpflichteten werden aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleichs dann natürlich entsprechend **gekürzt**, doch kann er die Kürzung durch nachträgliche Beitragszahlung wieder ausgleichen. Da der Rentenversicherungsträger am Versorgungsausgleichsverfahren beteiligt ist, erhält er eine Ausfertigung der jeweiligen richterlichen Entscheidung, nimmt die erforderliche Umbuchung auf den beiderseitigen Versicherungskonten vor und teilt den Ehepartnern den Erhöhungs- bzw. Minderungsbetrag mit. Tritt dann später der Versorgungsfall ein, erhöht oder vermindert sich die jeweilige Rente automatisch.

Bezieht der Verpflichtete bei Durchführung des Versorgungsausgleichs schon eine Rente, wird sie ihm mit Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung sogleich gekürzt, auch wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte noch keine Rente bezieht, ihm der zu seinen Gunsten durchgeführte Versorgungsausgleich also noch gar nicht zugute kommt. Das bis zum 31.8.2009 gültig gewesene Versorgungsausgleichsrecht hatte dem ausgleichspflichtigen Ehegatten deshalb seine

Rente noch bis zum Rentenbezug des ausgleichsberechtigten Ehegatten ungekürzt belassen, doch ist dieses sogenannte **Rentnerprivileg** mit der zum 1.9.2009 in Kraft getretenen Reform des Versorgungsausgleichsrechts ersatzlos gestrichen worden. Mildern lässt sich die Kürzung der Rente nun nur noch in denjenigen Fällen, in denen der ausgleichspflichtige Ehegatte seinem geschiedenen Ehegatten ohne die Kürzung der Rente Kraft Gesetzes auch noch nachehelichen Unterhalt schulden würde. Denn in diesen Fällen würde sich die Durchführung des Versorgungsausgleichs durch die damit verbundene Reduzierung seines Unterhaltsanspruchs zu Lasten des unterhaltsberechtigten Ehegatten auswirken, ohne dass er dafür gleichzeitig auf der Rentenebene einen Ausgleich erhielte. Aus diesem Grunde kann die Rentenkürzung gemäß § 33 Abs. 1 VersAusglG **auf Antrag** des Ausgleichspflichtigen oder auch des Ausgleichsberechtigten ausgesetzt werden, allerdings gemäß Abs. 3 der Vorschrift nur in Höhe des jeweiligen, sich ohne die Kürzung ergebenden Unterhaltsanspruchs.

Beispiel:

Der Ehemann bezieht eine monatliche Rente von 1.800 EUR, von der er 1.000 EUR monatlich in der Ehezeit erworben hat. Seine jüngere geschiedene Ehefrau erzielt aus Erwerbstätigkeit ein monatliches Nettoeinkommen von 1.100 EUR. Ohne die Rentenkürzung schuldet der Ehemann ihr deshalb einen Aufstockungsunterhalt von 1.800 EUR \div 1.100 EUR = 700 EUR dividiert durch 2 = 350 EUR. Aufgrund des Versorgungsausgleichs wird die Rente des Ehemannes nun um die Hälfte der von ihm in der Ehezeit erworbenen Rente, also 500 EUR monatlich, auf 1.300 EUR monatlich gekürzt. Infolge dessen hätte die Ehefrau nun nur noch einen Unterhaltsanspruch von 1.300 EUR \div 1.100 EUR = 200 EUR dividiert durch 2 = 100 EUR. Auf Antrag eines der beiden Ehegatten kann die Kürzung nunmehr in Höhe des ursprünglichen Unterhaltsbetrages von 350 EUR rückgängig gemacht werden, so dass es nur zu einer Kürzung der Rente des Ehemannes um 150 EUR auf 1.650,00 monatlich kommt. Die Differenz zu dem Erwerbseinkommen der Ehefrau erhöht sich dadurch allerdings nur auf 550 EUR statt der bisherigen 700 EUR, so dass sie nun trotz der Aussetzung der Rentenkürzung auch nur noch einen Unterhalt von 275 EUR erhält.

- 374 Im Ergebnis wird die finanzielle Lage beider Ehegatten vor der Rentenkürzung durch deren Aussetzung also nicht vollständig wieder hergestellt, stellt sich andererseits aber doch deutlich besser dar als ohne die Aussetzung der Rentenkürzung. Der Antrag auf Aussetzung sollte deshalb in derartigen Fällen schon während des Ehescheidungsverfahrens gestellt werden, weil er zwar auch noch später gestellt werden kann, die Kürzung aber erst ab dem Monat ausgesetzt wird, der auf die Antragstellung folgt (§ 34 Abs. 3 VersAusglG). Eine **Beschränkung** der Aussetzungsmöglichkeit ergibt sich aus § 33 Abs. 2 VersAusglG, wonach eine Aussetzung nur erfolgen kann, wenn der Kürzungsbetrag einen Mindestbetrag übersteigt (in 2018 sind es 60,90 EUR monatlich oder ein Kapitalwert von 7.308 EUR). Eine weitere Beschränkung der Ausgleichsmöglichkeit ergibt sich daraus, dass sie nur für die in § 32 VersAusglG im einzelnen aufgeführten Primärversorgungssysteme, also insbesondere nicht für betriebliche Altersversorgungssysteme oder private Rentenversicherungen, zugelassen ist. Der Höhe nach ist sie gemäß § 33 Abs. 3 VersAusglG außerdem noch auf die Differenz der beiderseitigen Anrechte in den Primärversorgungssystemen begrenzt.

Beispiel:

Setzt sich die in der Ehezeit erworbene Rente des Ehemannes aus dem vorigen Beispiel aus einer gesetzlichen Rente in Höhe von 300 EUR monatlich und einer betrieblichen Altersversor-

III. Der Versorgungsausgleich bei Scheidung

gung in Höhe von 700 EUR monatlich zusammen, und hat die Ehefrau in der Ehezeit ihrerseits nur Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von ebenfalls 300 EUR monatlich erworben, dann kommt es bei letzterer zu keiner Teilung dieser Anrechte und damit nicht zu einer Kürzung der Anrechte des Ehemannes. Die betriebliche Rente des Ehemannes ist dagegen hälftig zu teilen und wird dementsprechend um 350 EUR monatlich gekürzt, ohne dass dies durch eine Aussetzung der Kürzung wenigstens teilweise ausgeglichen werden könnte. Der Unterhaltsanspruch der Ehefrau reduziert sich dadurch auf 1.800 EUR ./. 350 EUR ./. 1.100 EUR = 350 EUR dividiert durch 2 = 175 EUR.

Stirbt der Ausgleichsberechtigte, bevor er überhaupt eine Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs bezogen hat, oder hat der Ausgleichsberechtigte bis zu seinem Tod noch nicht länger als 36 Monate die Versorgung aus dem erworbenen Anrecht erhalten, wird das Anrecht des Ausgleichspflichtigen auf Antrag nicht (länger) gekürzt (§ 37 Abs. 1 VersAusglG). Auch dies gilt wiederum nur für Anrechte aus den Primärversorgungssystemen. **Stirbt der Ausgleichspflichtige** nach Durchführung des Versorgungsausgleichs, so behält der Ausgleichsberechtigte unverändert seinen Anspruch auf die erhöhte Altersversorgung, kann aber bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten. Denn sein Unterhaltsanspruch richtet sich dann zwar gegen den Erben des Verstorbenen, ist aber gemäß § 1586b auf den Pflichtteil beschränkt, den er zu beanspruchen gehabt hätte, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. 376

2. Beamten- und beamtenähnliche Versorgungsungen

Bei Beamten- und beamtenähnlichen Versorgungsungen ist die von dem Gesetzgeber als Regelfall vorgesehene interne Teilung der Anrechte nur möglich, wenn der jeweilige Dienstherr diese in den maßgeblichen Versorgungsgesetzen auch vorgesehen hat. Für die Beamten und Richter sowie die Abgeordneten des Bundes ist dies geschehen, nicht jedoch für die Beamten und Richter der Länder. Ebenso wenig ist dies zB bei den Versorgungszusagen verschiedener Rundfunkanstalten und berufsständischen Versorgungswerken der Fall, sofern nicht beide Ehegatten dem betreffenden Versorgungswerk angehören. Aus diesem Grunde enthält § 16 VersAusglG für alle öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisse, für die ihr Versorgungsträger keine interne Teilung vorgesehen hat, eine Sonderregelung dahingehend, dass ein dort bestehendes Anrecht zu Lasten des Ausgleichspflichtigen durch Begründung eines entsprechenden Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen ist (externe Teilung). Für diesen Fall unterstellt der Gesetzgeber die Gleichwertigkeit der beiden Systeme, so dass das auszugleichende Anrecht als Rentenbetrag zu bestimmen und in Entgeltpunkte der gesetzlichen Rentenversicherung umzurechnen ist (§ 16 Abs. 1, 3 VersAusglG, § 222 Abs. 4 FamFG). Bezieht der Berechtigte dann aufgrund des Versorgungsausgleichs eine Rente, wird diese dem Rentenversicherer vom Dienstherrn des Verpflichteten erstattet. Zum Ausgleich dafür kürzt dieser die späteren Versorgungsbezüge seines Bediensteten entsprechend, es sei denn, der Bedienstete hätte die Kürzung durch eine Kapitalzahlung an den Versorgungsträger abgewendet (§ 58 BeamtVG). Im Übrigen kann die Kürzung bei einer gleichzeitig noch bestehenden Unterhaltspflicht ebenso gemildert werden wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. → Rn. 373 f.). Der Aufschub der Kürzung bis zu dem Zeitpunkt, in dem auch der Ausgleichsberechtigte durch einen Rentenbezug von 376

dem Versorgungsausgleich profitiert (sog. Rentnerprivileg), ist mit der zum 1.9.2009 in Kraft getretenen Reform des Versorgungsausgleichs ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen. Das gilt allerdings nur für Bundesbeamte²⁹⁴, während für Landes- und Kommunalbeamte in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen gelten.²⁹⁵

3. Betriebliche Renten

377 Anrechte aus **betrieblichen Altersversorgungssystemen** sind, wie in → Rn. 354 bereits dargelegt wurde, in einem Ehescheidungsverfahren nur auszugleichen, wenn sie bei Ehezeitende bereits unverfallbar sind oder schon laufende Renten gezahlt werden. Andernfalls bleibt ihr Ausgleich dem (schuldrechtlichen) Versorgungsausgleich nach Scheidung vorbehalten, der nachstehend in → Rn. 380 ff. dargestellt wird. Betriebliche Altersversorgungssysteme sehen im übrigen in den seltensten Fällen die von dem Gesetzgeber bevorzugte interne Teilung vor, weshalb das Familiengericht statt dessen gemäß § 14 Abs. 1 VersAusglG zu Lasten des Anrechts des Ausgleichspflichtigen bei einem anderen Versorgungsträger ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes begründen kann (externe Teilung). Diese externe Teilung ist gemäß Abs. 2 der Vorschrift jedoch nur durchzuführen, wenn

- die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbart haben oder
- der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung verlangt und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit die bereits oben in → Rn. 353 erörterte Geringfügigkeitsschwelle nicht übersteigt. Wird die externe Teilung in der ersten dieser beiden Alternativen von dem Ausgleichsberechtigten abgelehnt, führt dies zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach Scheidung – für die scheidungswilligen Ehegatten allerdings eine wenig attraktive Alternative. Aus diesen Gründen sollte die von dem Gesetz vorgesehene Vereinbarung mit dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten über die externe Teilung angestrebt werden, wobei der ausgleichsberechtigte Ehegatte wählen kann, ob ein für ihn bereits bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll (§ 15 Abs. 1 VersAusglG). Die von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zu wählende **Zielversorgung** muss selbstverständlich eine angemessene Versorgung gewährleisten, dh eine Versorgung, die in ihrem Kern den Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung, nach dem betrieblichen Altersversorgungsgesetz oder den sogenannten „Rieser-Renten“ entspricht (§ 15 Abs. 4 VersAusgl.G). Übt der ausgleichsberechtigte Ehegatte sein Wahlrecht nicht aus, erfolgt die externe Teilung gemäß § 15 Abs. 5 VersAusglG durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei Anrechten iSd Betriebsrentengesetzes durch Begründung eines Anrechts bei der **Versorgungsausgleichskasse**. Dabei handelt es sich um einen vom Gesetzgeber speziell für die Durchführung des Versorgungsausgleichs geschaffenen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.²⁹⁶

²⁹⁴ Für Soldaten wurde das Privileg in § 55c Soldatenversorgungsgesetz inzwischen allerdings wieder eingeführt.

²⁹⁵ ZB Abschaffung in NRW, Beibehaltung in Hessen.

²⁹⁶ BGBl. 2009 I 1939.

IV. Der (schuldrechtliche) Versorgungsausgleich nach Scheidung

Zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ist der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten dann aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Familiengerichts zur Zahlung des dem Ausgleichswert entsprechenden Kapitalbetrages an den Versorgungsträger der Zielversorgung verpflichtet (§ 14 Abs. 4 VersAusglG). 378

4. Andere Versorgungssysteme

Für alle anderen Versorgungsanrechte gelten die vorstehenden Ausführungen zur bevorzugten internen Teilung und der alternativen externen Teilung sowie zur Verweisung in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach Scheidung entsprechend. 379

IV. Der (schuldrechtliche) Versorgungsausgleich nach Scheidung

1. Grundlagen

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich findet in allen denjenigen Fällen statt, in denen es nicht schon bei der Ehescheidung zu einem – vollständigen – Ausgleich der am Ende der Ehezeit bestehenden Versorgungsanrechte beider Ehegatten gekommen ist, sei es, dass 380

- ein oder mehrere Anrechte wie zB noch verfallbare betriebliche Versorgungsanrechte oder Anrechte bei ausländischen und überstaatlichen Versorgungsträgern im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich im Sinne des § 19 VersAusglG noch nicht ausgleichsreif waren oder
- eine externe Teilung mangels Vereinbarung oder Begründbarkeit eines Anrechts (§ 14 Abs. 5 VersAusglG) nicht durchgeführt werden konnte oder
- die Parteien ausdrücklich eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen haben (s. dazu nachstehend → Rn. 395).

Das Familiengericht hat die bei der Ehescheidung noch nicht ausgeglichenen Anrechte in der Begründung seines Scheidungsbeschlusses ausdrücklich zu benennen (§ 224 Abs. 4 FamFG), damit insoweit über den noch vorzunehmenden Ausgleich Klarheit besteht. Dieser wird dann ebenso wie schon nach dem bis zum 30.8.2009 gültig gewesenen Recht in der Weise durchgeführt, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte an den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei Vorliegen der nachstehend genannten Voraussetzungen ähnlich dem nahehelichen Unterhalt monatlich im voraus eine Geldrente zu zahlen hat (§ 20 Abs. 1 VersAusglG). Daraus erklärt sich die Verwendung des Begriffs „schuldrechtlicher“ Versorgungsausgleich. Er wird gemäß § 223 FamFG **nur auf Antrag** und nur für die Zukunft durchgeführt, für die Vergangenheit in der Regel nicht über mehr als ein Jahr vor Rechtshängigkeit hinaus, und auch nur, wenn die Voraussetzungen des § 1585b Abs. 2 BGB vorliegen (§ 20 Abs. 3 VersAusglG). Gestellt werden kann der Antrag erst bei Eintritt der in § 20 Abs. 2 VersAusglG festgelegten Voraussetzungen, 381

wonach die **Rente erst dann** verlangt werden kann, wenn die ausgleichsberechtigte Person

- eine eigene laufende Versorgung bezieht,
- die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder
- die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität erfüllt.

2. Höhe

- 382 Die **Höhe** der Ausgleichsrente richtet sich nach dem Ausgleichswert des Anrechts bei Ehezeitende, jedoch sind gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 VersAusglG nachträgliche, auf den Ehezeitanteil zurückwirkende Veränderungen des ehezeitbezogenen Wertes der Versorgung zusätzlich zu berücksichtigen. Der Ausgleichsberechtigte nimmt also an Wertveränderungen, die auf die jährlichen Rentenanpassungen, die Erhöhungen des für die Beamtenversorgung maßgeblichen Grundgehalts oder die Leistungsanpassungen des betrieblichen Versorgungsträgers zurückgehen, teil.²⁹⁷ In die Ausgleichsberechnung ist die auszugleichende Rente oder Pension trotz ihrer immer noch unterschiedlichen steuerlichen Behandlung mit dem jeweiligen Bruttobetrag einzustellen.²⁹⁸ Abzuziehen sind jedoch die auf den Ausgleichswert anteilig entfallenden Sozialversicherungsbeiträge (§ 20 Abs. 1 S. 2 VAG). Verminderungen oder Erhöhungen der Rente, die auf einem **vorgezogenen** oder **hinausgeschobenen Rentenbezug** nach der Ehescheidung beruhen, bleiben bei der Ermittlung des Ausgleichswertes unberücksichtigt und stellen nicht etwa eine bei der Bestimmung des Ausgleichswertes gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG zu berücksichtigende Änderung dar.²⁹⁹

DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Abtretung und Abfindung

- 383 Der Berechtigte kann bei Fälligkeit seines Ausgleichsanspruchs von dem Ausgleichspflichtigen gemäß § 21 VersAusglG die **Abtretung** der Versorgungsansprüche des Verpflichteten gegen den Versorgungsträger in Höhe des Ausgleichsanspruchs oder bei Zahlung der Altersversorgung in Gestalt einer Kapitalzahlung die Zahlung des Ausgleichswertes verlangen (§ 22 VersAusglG), und zwar ohne jede Begründung. Hiervon sollte auch unbedingt Gebrauch gemacht werden, weil der Ausgleichsberechtigte dann Inhaber der Forderung gegen den jeweiligen Versorgungsträger wird und sich auf diese Weise die regelmäßige Zahlung durch den Versorgungsträger sichern und Streitigkeiten mit dem seit langem geschiedenen Ehepartner vermeiden kann.
- 384 Des weiteren kann der Ausgleichsberechtigte vom Ausgleichspflichtigen statt der Abtretung der Ausgleichsrente oder des Anteils an der Kapitalzahlung gemäß § 23 Abs. 1 VersAusglG schon im Ehescheidungsverfahren die Zahlung einer für

²⁹⁷ NJW 2016, 1315 = FamRZ 2016, 442.

²⁹⁸ BGH NJW 2000, 3707.

²⁹⁹ BGH NJW-RR 2012, 577 = FamRZ 2012, 851.

IV. Der (schuldrechtliche) Versorgungsausgleich nach Scheidung

seine Altersversorgung zweckgebundenen **Abfindung** verlangen. Sie ist vor allem dann zu empfehlen, wenn

- der Ausgleichsberechtigte älter ist als der Verpflichtete und deshalb bei einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich warten müsste, bis auch bei dem Ausgleichspflichtigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen;
- die nachstehenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gegen den Versorgungsträger (früher: verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) nicht vorliegen, der Ausgleichsberechtigte also bei Vorversterben des Ausgleichspflichtigen mit einem vollständigen Ausfall seines Ausgleichsanspruchs rechnen müsste.

Stirbt nämlich der Ausgleichspflichtige vor dem Ausgleichsberechtigten, so **erlischt** dessen Ausgleichsanspruch, wenn und so weit er ihn nicht gemäß § 25 VersAusglG unmittelbar gegen den jeweiligen Versorgungsträger geltend machen kann. Das ist nach dieser Vorschrift aber **nur dann** der Fall, wenn kumulativ

- die Voraussetzungen für einen zukünftigen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu Lebzeiten des Verpflichteten zumindest dem Grunde nach gegeben waren, also zB das Anrecht unverfallbar geworden war; (darauf, ob der Ausgleichsverpflichtete selbst schon eine Versorgung erhalten hat, kommt es dagegen nicht an);
- der Berechtigte seinerseits die Fälligkeitsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 2 VersAusglG erfüllt;
- die Versorgungsregelung des Versorgungsträgers eine Witwen/Witwerversorgung vorsieht. Denn der geschiedene Berechtigte soll nicht besser stehen als ein verheirateter Hinterbliebener.
- Insbesondere letzteres ist deshalb vom Ausgleichsberechtigten schon im Ehescheidungsverfahren zu prüfen, um späteren Verlusten im Versorgungsausgleich entgegenwirken zu können.

Der **Höhe** nach ist die verlängerte Ausgleichsrente deshalb auch durch die Höhe der fiktiven Hinterbliebenenversorgung begrenzt (§ 25 Abs. 1 VersAusglG), was bei Anrechnungsbestimmungen in der jeweiligen Versorgungssatzung sogar zu Kürzungen der jeweiligen Ausgleichsrente führen kann. 386

Auch wenn die Abfindung eines Ausgleichsanspruchs aus diesen Gründen für den Ausgleichsberechtigten wünschenswert wäre, kann sie gemäß § 23 Abs. 2 BGB allerdings immer nur dann verlangt werden, wenn dem Ausgleichspflichtigen die Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist. Würde ihn eine Einmalzahlung unbillig belasten, kann er Ratenzahlung verlangen (§ 23 Abs. 3 VersAusgl). Außerdem kann die Abfindung ihrem Zweck entsprechend immer nur in Form der Zahlung an denjenigen Versorgungsträger verlangt werden, bei dem ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll (§ 23 Abs. 1 S. 2 VersAusglG). 387

V. Herabsetzung oder Ausschluss des Versorgungsausgleichs

1. Geringfügigkeit und Ehe von kurzer Dauer

- 388 Der Gesetzgeber hat in § 18 Abs. 1 und 2 VersAusglG zwei **Geringfügigkeitsschwellen** festgelegt, unterhalb deren das Gericht keinen Versorgungsausgleich durchführen soll, nach seinem Ermessen aber dennoch durchführen kann, wenn ihm dies im Hinblick auf die gesamte Versorgungssituation der Ehegatten geboten erscheint. Die eine der beiden Schwellen betrifft die Geringfügigkeit von Differenzen zwischen beiderseitigen Anrechten gleicher Art (§ 18 Abs. 1 VersAusglG), die andere die Geringfügigkeit des Ausgleichswertes eines einzelnen Anrechts für sich genommen. Für beide Fälle wird die Geringfügigkeit in Abs. 3 der Vorschrift als Bezugsgröße aus dem Sozialversicherungsrecht definiert, macht im Jahr 2018 aber immerhin 30,45 EUR monatlich aus.
- 389 Des weiteren findet ein Versorgungsausgleich bei **einer Ehe von kurzer Dauer**, dh einer Ehezeit von bis zu 3 Jahren, **nur auf Antrag** eines der Ehegatten statt. Ein solcher Antrag ist dann sinnvoll, wenn einer der Ehegatten trotz der kurzen Ehezeit relativ hochwertige Anrechte erworben haben sollte.

2. Grobe Unbilligkeit

- 390 § 27 VersAusglG sieht sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich eine **Herabsetzung** oder den vollständigen **Ausschluss** des Versorgungsausgleichs vor, so weit er **grob unbillig** wäre. Dies ist nach S. 2 der Vorschrift aber nur der Fall, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalles es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen. Die Vorschrift darf also, wie schon die frühere Generalklausel des § 1587c aF und des sie ergänzenden § 1587h aF nicht zu einer Korrektur der dem Versorgungsausgleich immanenten Folgen benutzt werden. Unzulässig wäre es daher, unter Berufung auf diese Vorschrift Anwartschaften auszugleichen, obwohl sie noch verfallbar sind³⁰⁰, oder in einer Doppelverdiener Ehe den Versorgungsausgleich auszuschließen, wenn nur einer der Ehepartner ausgleichspflichtige Anwartschaften erworben hat. Abzustellen ist statt dessen allein auf die individuellen Verhältnisse der beiden Ehepartner, wobei eine Gesamtabwägung aller in Betracht kommenden Umstände stattzufinden hat.³⁰¹ Dementsprechend ist auch zu prüfen, ob und inwieweit der Berechtigte im Zeitpunkt eines etwaigen schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs den nach seinen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt aus seinen Einkünften und seinem Vermögen bestreiten könnte. Das bedeutet, dass unter Billigkeitsgesichtspunkten sogar die naheheuliche Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ausgleichsberechtigten in Betracht zu ziehen ist, ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich also zum Beispiel dann entfallen kann, wenn der ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatte wieder

³⁰⁰ BGH FamRZ 1985, 573 (574).

³⁰¹ BGH FamRZ 2006, 769.